

K O L L E K T I V V E R T R A G

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genußmittelindustrie, 1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Sektion Industrie und Gewerbe, 1010 Wien, Deutschmeisterplatz 2.

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. November 1994 werden die im Bereich des Fachverbandes der Nahrungs- und Genußmittelindustrie geltenden kollektivvertraglichen Mindestgrundgehälter für Angestellte für bestimmte Verbandsbereiche neu festgesetzt. Sie ergeben sich aus den im Anhang beigefügten Gehaltsordnungen.

Artikel 2

Mit Wirkung vom 1. November 1994 ist das tatsächliche Monatsgehalt (Istgehalt) um 3,2 % zu erhöhen.

Bei Provisionsvertretern mit vereinbartem Fixum ist das monatliche Fixum zumindest um 3,2 % anzuheben. Liegt bei Provisionsvertretern das Fixum unter dem bisherigen kollektivvertraglichen Mindestgrundgehalt, dann ist es um den Schillingbetrag zu erhöhen, um den sich das vor dem 1. November 1994 auf den Angestellten anwendbare Kollektivvertragsgehalt auf Grund der kollektivvertraglichen Gehaltserhöhung erhöht. Bei nicht vollbeschäftigten Vertretern verringert sich diese Erhöhung entsprechend dem zeitlichen Anteil des Dienstverhältnisses zur kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit.

Berechnungsgrundlage für die Erhöhung ist das Oktober-Istgehalt 1994.

Nach Durchführung der Istgehaltserhöhung ist das sich neu ergebende tatsächliche Monatsgehalt des Angestellten überdies darauf zu prüfen, ob es dem neuen, ab 1. November 1994 geltenden kollektivvertraglichen Mindestgrundgehalt entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist das tatsächliche Monatsgehalt des Angestellten so aufzustocken, daß es den kollektivvertraglichen Mindestgrundgehaltsvorschriften entspricht.

Wurde anlässlich einer kollektivvertraglichen Lohnregelung in der Zeit vom 1. April 1994 bis 31. Oktober 1994 auch den Angestellten eine Gehaltserhöhung gewährt, so ist diese auf die ab 1. November 1994 in Kraft tretende kollektivvertragliche Istgehaltserhöhung anrechenbar.

Dies gilt auch für betriebliche und individuelle, ab 1. Aug. 1994 durchgeführte Gehaltsregelungen.

Ausgenommen davon ist eine Erhöhung, die aufgrund geänderter Tätigkeit, geänderten Arbeitsgebietes oder kollektivvertraglicher Umstufung erfolgt ist.

Diese Istgehaltsregelung gilt nicht für Angestellte, deren Arbeitsverhältnis nach dem 30. September 1994 begründet wurde. Sie gilt ferner nicht für die Mitgliedsfirmen der Brau-, Brot-, Milch-, Mühlen- und Zuckerindustrie.

Artikel 3
Überstundenpauschalien

Allenfalls gewährte Überstundenpauschalien sind um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das Monatsgehalt des Angestellten aufgrund der Vorschriften der Artikel 1 und 2 erhöht.

Wien, am 12. September 1994

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

Komm. Rat Ing. PECHER

Dr. SMOLKA

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten

Vorsitzende

Zentralsekretär

HOSTASCH

SALLMUTTER

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten
Sektion Industrie und Gewerbe

Leit. Sektionssekretär

Vorsitzender

Sekretär

Ing. LAICHMANN

ING. KRASSNITZER

HAUMER